

§ 17

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Verbandes vertreten sind und für den Auflösungsbeschluß eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung eine weitere Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes beschließt, so bestimmt sie gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Saarbrücken, den 31. Mai 1972

SATZUNG

DES VERBANDES DER EISEN- UND METALLINDUSTRIE DES SAARLANDES E. V.

vom 31. Mai 1972

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V.“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1972.

§ 2

Zweck

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen, welche die saarländische Eisen- und Metallindustrie betreffen.

Der Verband vertritt die gemeinsamen regionalen und überregionalen Interessen insbesondere gegenüber den Behörden sowie gegenüber gleichartigen und übergeordneten Organisationen des Landes und des Bundesgebietes.

Auf sozialpolitischem Gebiet ist er allein berechtigt, für seine Mitglieder über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen in der saarländischen Eisen- und Metallindustrie Verhandlungen zu führen und Abkommen zu treffen.

Der Verband hat bei seinen Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei Streiks, streikähnlichen Vorgängen und Aussperrungen mit allen Mitteln zu sorgen.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiet obliegt dem Verband die Wahrung der gemeinsamen fachlichen und wirtschaftlichen Belange sowie die Förderung des wirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausches seiner Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen der Eisen- und Metallindustrie ohne Rücksicht auf die verarbeiteten Grundstoffe sein, sofern es innerhalb des Saarlandes eine industrielle Niederlassung unterhält oder Arbeitnehmer beschäftigt. Für mehrere Niederlassungen des gleichen Unternehmens kann eine besondere Mitgliedschaft nicht erworben werden, es sei denn, daß jede dieser Niederlassungen eine eigene Firma führt.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Betrieb eines Werkes eingestellt wird, für die Dauer dieses Zustandes.

Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, daß die Mitglieder in den Organen des Verbandes weder stimmberechtigt sind noch das aktive und passive Wahlrecht ausüben können.

§ 4

Dauer der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verband muß mittels schriftlicher Erklärung an den Verband erfolgen. Er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsführung des Verbandes zugegangen sein. Über Ausnahmen von diesen Bestimmungen entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium kann ein Mitgliedsunternehmen aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Mit dem Ausscheiden verliert das Unternehmen seine Mitgliedschaftsrechte. Es hat keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben sowie — im Rahmen der Satzung — zur Vertretung von eigenen und von Verbandsinteressen Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, den Schutz des Verbandes und den Rat seiner Organe in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Beiräten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm zu diesem Zweck alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu geben.

Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, den nach der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom Präsidium oder von der Geschäftsführung getroffenen Anordnungen und Richtlinien Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben sich der Führung von Verhandlungen unmittelbar oder mittelbar mit den Behörden, den Gewerkschaften oder mit einzelnen Arbeitnehmern zu enthalten, insoweit diese Verhandlungen auf eine Änderung der allgemeinen Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen hinzielen. Werden Forderungen dieser Art an sie herangetragen, so haben sie unverzüglich dem Verband Mitteilung zu machen. Die Mitglieder haben bei Arbeitskämpfen, die der Verband, einzelne seiner Mitglieder sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.

Das Präsidium kann auch Konventionalstrafen zugunsten des Verbandes gegen die Mitglieder festsetzen, welche die Bestimmungen des § 6 verletzen. Gegen einen solchen Beschluß des Präsidiums kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Neueintretende Mitglieder haben vor ihrer Aufnahme in den Verband die satzungsgemäßen Pflichten und Verbindlichkeiten unterschriftlich anzuerkennen.

§ 7

Beiträge

Zur Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Geschäftsführung Beiträge, die auf der Grundlage der am Ende jedes Kalenderjahres der Berufsgenossenschaft nachzuweisenden Bruttolohn- und -gehaltssummen der unfallversicherten Personen berechnet werden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, mit Billigung des Präsidiums Vorschüsse anzufordern.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist von Rechnungsprüfern, die das Präsidium bestimmt, zu prüfen und sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Zeit, in der die Mitgliedschaft ruht, sind keine Beiträge zu zahlen.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Beiräte,
3. das Präsidium,
4. die Gruppen,
5. die Geschäftsführung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft es das Interesse des Verbandes erforderlich macht. Sie muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn 25 % der im Verband vertretenen Stimmen einen dahingehenden Antrag stellen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Das Präsidium führt dann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei, ob über diesen Gegenstand verhandelt und beschlossen werden soll.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; im Fall der Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der unfallversicherten Personen, die für sein Werk in den Verbandslisten eingetragen sind. Je angefangene 50 Personen gewährleisten eine Stimme.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsführung niederzuschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 10

Hauptversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung für die Hauptversammlung sind :

1. der Jahresbericht der Geschäftsführung,
2. die Beschlußfassung über die Jahresrechnung,
3. die Genehmigung der Beitragsregelung,
4. die Entlastung der Beiräte, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
5. die Wahl der Beiratsmitglieder.

§ 11

Beiräte

Die Mitgliederversammlung wählt je einen Beirat für sozial- und tarifpolitische sowie für wirtschaftspolitische Fragen. Beide Beiräte bestehen aus je 15 - 20 Mitgliedern. Die einzelnen Industriezweige sind angemessen zu berücksichtigen. Der Beirat für sozial- und tarifpolitische Fragen ist Beschlußgremium für die nach der Satzung in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben. Er wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende, die sich turnusgemäß abwechseln.

Die Beiräte wählen gemeinsam aus ihrer Mitte das Präsidium.

Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung, in der die Beiräte gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Beiratsmitglied im Verlauf seiner Amtszeit aus, so kann der jeweilige Beirat für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger wählen.

§ 12

Präsidium

Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates für sozial- und tarifpolitische Fragen in seinem Sachgebiet.

Das Präsidium besteht aus mindestens 6 und höchstens 14 Mitgliedern. Die einzelnen Industriezweige sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorsitzenden der Beiräte sind Mitglieder des Präsidiums.

Scheidet ein Präsidialmitglied im Verlauf seiner Amtszeit aus, so können die Beiräte gemeinsam für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger wählen.

Die Amtszeit des Präsidiums endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Beiräte. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie bis zu vier Vizepräsidenten. Er wählt ferner einen Schatzmeister, der den Verband in allen Haushaltsangelegenheiten berät und hierbei Stimmrecht hat.

Einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig.

§ 13

Bestimmungen zur Beschlußfassung

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, in den Beiräten und im Präsidium können nicht gegen die einheitliche Stimmabgabe der anwesenden Vertreter der eisenschaffenden Industrie oder der weiterverarbeitenden Industrie gefaßt werden.

§ 14

Gruppen

Die Unternehmen der eisenschaffenden Industrie, der Weiterverarbeitung, der Stahlverarbeitung I. Stufe und der Röhrenindustrie bilden je eine Gruppe. Sie behandeln in eigener Zuständigkeit alle nur ihre Gruppe betreffenden wirtschaftspolitischen Fragen und vertreten sie gegenüber den entsprechenden Organisationen im In- und Ausland. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Ausschüsse

Das Präsidium kann auf Antrag für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Aufgabenstellung.

§ 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beiräte die Geschäfte des Verbandes. Sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so ist jeder Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Präsidium bestellt und abberufen.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verbandes teilzunehmen.